



Merkblatt

Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

1. Die Erklärung

Vorhaben, die im Rahmen des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 ausgewählt werden, haben der Wahrung der Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Rechnung zu tragen (in allen Phasen des Vorhabens). Deshalb haben Antragsstellende bei der Antragsstellung eine Erklärung abzugeben, die beinhaltet, dass sie das beantragte Vorhaben so vorbereiten und umsetzen, dass die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 sichergestellt ist sowie, jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ausgeschlossen ist.

2. Gleichstellung der Geschlechter

Das EFRE-Programm Hessen im Förderzeitraum 2021 bis 2027 richtet sich nach dem bereichsübergreifenden Grundsatz zur Berücksichtigung und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Danach ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

Das Bezugssystem für den bereichsübergreifenden Grundsatz umfasst unter anderem den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und den Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen nach Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC).

Unter Berücksichtigung der Mitteilung der Europäischen Kommission zur „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030“¹ und des Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020) (ABl. EU C 155 vom 25.05.2011, Seite 10–13) unterstützen geförderte Vorhaben insbesondere dann die Gleichstellung, wenn sie zum Beispiel

- die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen unterstützen, beispielsweise indem hochwertige und auf Dauer angelegte Arbeitsplätze geschaffen werden, die während oder infolge des Vorhabens von Frauen besetzt werden,
- Frauen dabei unterstützen, selbständig erwerbstätig zu sein, Unternehmen zu gründen oder in Führungspositionen tätig zu sein,
- Möglichkeiten schaffen, Beruf und Privatleben besser zu vereinbaren,
- dazu beitragen, geschlechterspezifische Beschäftigungs- und Lohnungleichheiten zu überwinden, zum Beispiel indem sie Frauen (Männer) dabei unterstützen, Studiengänge zu belegen oder in Berufen tätig zu werden, die von Männern (Frauen) dominiert werden.

3. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Des Weiteren richtet sich das EFRE-Programm Hessen im Förderzeitraum 2021 bis 2027 nach dem bereichsübergreifenden Grundsatz „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Das Bezugssystem für den bereichsübergreifenden Grundsatz umfasst unter anderem den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG), den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) und die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in den jeweils geltenden Fassungen.

Für die EFRE-Förderung bedeutet dies: Weder Sie als Begünstigter noch etwaig geförderte Partner dürfen Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung benachteiligen oder diskriminieren. In diesem Rahmen soll insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen werden.

4. Bewertungsstandards

Die Bewertung, welchen Beitrag Ihr beantragtes Vorhaben voraussichtlich zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen leisten wird, beruht im Wesentlichen auf Ihrer Beschreibung in den Antragsformularen sowie darauf, ob Sie die dort geforderten Eigenerklärungen abgeben. Im Hinblick auf die Wahrung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der „Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ können beantragte Vorhaben als negativ, neutral oder positiv bewertet werden. Es sind ausschließlich Vorhaben förderfähig, die neutral oder positiv bewertet werden.

¹ Europäische Kommission, Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030, COM(2026) 113 final., Brüssel, 2026.

Wenn zu erwarten ist, dass das beantragte Vorhaben von Ihnen so vorbereitet und/oder umgesetzt wird, dass es dem Grundsatz der „Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ entgegenwirkt, erfolgt eine negative Bewertung. Dies ist auch der Fall, wenn Sie die geforderten Eigenerklärungen nicht abgeben, wodurch davon auszugehen ist, dass das beantragte Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt. Eine neutrale Bewertung erfolgt, wenn Sie die geforderten Eigenerklärungen abgeben und zu erwarten ist, dass Ihr Vorhaben so vorbereitet und umgesetzt wird, dass es dem Grundsatz der „Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zwar nicht entgegenwirkt, aber diesen auch nicht fördert. Positiv bewertet, werden Vorhaben, bei denen die Eigenerklärungen abgegeben werden und zu erwarten ist, dass Ihr Vorhaben so vorbereitet und umgesetzt wird, dass es den Grundsatz der „Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ fördert, indem Ihr Vorhaben die Gleichstellung der Geschlechter bzw. die Teilhabe benachteiligter Personengruppen adressiert und während/infolge des Vorhabens somit ein direkter oder indirekter Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter bzw. zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu erwarten ist.

5. Bewertungsgrundlagen

Bitte beschreiben Sie an den dafür vorgesehenen Stellen der Antragsformulare, inwieweit Sie als Träger eines Vorhabens oder mithilfe Ihres Vorhabens einen Beitrag zu dem **bereichsübergreifenden Grundsatz der „Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“** leisten. Geben Sie dabei bitte an, ob und welche konkreten Maßnahmen Sie vorsehen. Berücksichtigen Sie bei der Beschreibung neben direkten auch indirekte Wirkungen. Direkte Wirkungen sind unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens oder der Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens verknüpft. Indirekte Wirkungen stehen mit dem geförderten Vorhaben mittelbar in Verbindung; sie können vor- oder nachgelagert auftreten.

Beispiele für direkte Beiträge von Vorhaben zu dem bereichsübergreifenden Grundsatz der „Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“

Direkte Wirkungen treten in der Regel auf, wenn Vorhaben die Bedarfe von Frauen oder von Personengruppen adressieren, die von Benachteiligungen bedroht/betroffen sind. Beispiele hierfür sind die

- Steigerung der Existenz- oder Unternehmensgründungen von Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund oder Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch spezifische Gründungsberatungen oder Gründerinnentage,
- Förderung von Vorhaben von Unternehmen oder Branchen, in denen überdurchschnittlich viele Beschäftigte Frauen sind,
- Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, etwa indem das Vorhaben neue Arbeitsplätze in Führungspositionen schafft, die vorzugsweise von Frauen besetzt werden, oder indem für das Vorhaben spezifische Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von Frauen in Führungspositionen unternommen werden,
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben durch das beantragte Vorhaben, beispielsweise indem für das Vorhaben die Arbeitszeit oder der Arbeitsort flexibler gestaltet werden oder Betreuungsangebote für Kinder oder Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden,

- Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, barrierefreie Gestaltung von Informationstechnik, zum Beispiel von Internetauftritten und graphischen Programmoberflächen.

Beispiele für indirekte Beiträge von Vorhaben zu dem bereichsübergreifenden Grundsatz der „Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“

Indirekte Wirkungen treten in der Regel unabhängig davon auf, ob für ein Vorhaben spezifische Maßnahmen unternommen werden, die ein Querschnittsziel unterstützen sollen. Vorgelagerte, indirekte Wirkungen sind insbesondere möglich, wenn Ihr Unternehmen, Ihre Einrichtung oder Ihre Organisation

- eine familienfreundliche Personalpolitik betreibt, etwa indem es Arbeitszeiten flexibel gestaltet oder Beschäftigte während der Elternzeit oder im Falle pflegebedürftiger Angehöriger unterstützt,
- eine familienfreundliche Infrastruktur bereitstellt, zum Beispiel einen Betriebskindergarten,
- die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Personalentwicklung verankert ist, beispielsweise über Leitlinien oder Aktionspläne,
- Leitungspositionen ausgewogen besetzt oder eine solche Besetzung unterstützt, etwa durch Mentoring, Coaching oder Beratung von Mitarbeiterinnen.

Nachgelagerte, indirekte Wirkungen können häufig als Nebenergebnisse des Vorhabens auftreten, beispielsweise, wenn in einem Vorhaben Assistenzsysteme für die Allgemeinheit entwickelt werden, diese jedoch insbesondere von Diskriminierung bedrohte Personengruppen dabei unterstützen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

6. Überprüfung

Die Achtung des bereichsübergreifenden Grundsatzes „Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ ist Gegenstand von Verwaltungsüberprüfungen der Vorhaben gemäß Artikel 74 Absatz 1 lit. a i.V.m. Artikel 74 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 durch die Bewilligungsbehörde (WIBank).